



V o r l a g e

Nr.: 0311/2006/1
öffentlich

Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 nebst Anlagen sowie des Finanzplanes und Investitionprogrammes für die Jahre 2005 - 2009

Beratungsfolge

14./15.02.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
30.03.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Wie in der Vorlage zu TOP 4 – öffentlicher Teil – angekündigt, enthält diese Ergänzungsvorlage die zweite Übersicht über evtl. Änderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2006, die sich nach der Einbringung im Rat am 15.12.2005 ergeben haben, sowie den Beschlussentwurf.

Beschlussvorschlag

Dem Rat wird empfohlen,

- a) die nachstehende Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen und
- b) das nachstehende Investitionsprogramm 2005 – 2009

zu beschließen sowie den Finanzplan 2005 – 2009 zur Kenntnis zu nehmen.

a)

Haushaltssatzung
der
Stadt Beckum
für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	71.919.300 €
in der Ausgabe auf	71.919.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	17.821.500 €
in der Ausgabe auf	17.821.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **2.764.850 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.982.450 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | |
| | auf | 403 v. H. |

§ 6

entfällt

§ 7

- Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Vergütungsgruppen angebrachten Vermerke "k.w." und "k.u." lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:
 - k.w. = künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle
 - k.u. = die Planstelle ist nach Freiwerden in die jeweils in Verbindung mit dem k.u.-Vermerk ausgewiesene Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.
- Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.
- Im Stellenplan können für Beamte, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 LBG beurlaubt sind, Leerstellen eingerichtet werden, soweit für eine Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 e LBG und die Elternzeit gemäß § 86 Abs. 2 LBG i.V.m. der Elternzeitverordnung. Gleiches gilt auch für Leerstellen im Bereich der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Fällen sowie in Fällen einer Zuweisung nach § 12 Abs. 2 BAT bzw. vergleichbaren oder ähnlich gelagerten Fällen nach dem Tarifrecht

b)

Finanzplan und Investitionsprogramm

der Stadt Beckum

für die Jahre 2005 - 2009

Aufgrund des Artikels 1 § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEGR NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 ff., ber. 2005 S. 15) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Beckum am

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2005 - 2009 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

Das Investitionsprogramm wird mit folgender Gesamtsumme festgesetzt:

Gesamt- Investitionsausgaben	39.106.250 €
------------------------------	--------------

davon

Haushaltsjahr 2005	8.476.150 €
Haushaltsjahr 2006	7.414.000 €
Haushaltsjahr 2007	8.530.900 €
Haushaltsjahr 2008	9.420.000 €
Haushaltsjahr 2009	5.265.200 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 - 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen

- 2. Änderungsliste Verwaltungshaushalt
- 2. Änderungsliste Vermögenshaushalt